

EDZARD SCHMIDT-JORTZIG

Eigentum und Privatautonomie

Erst kürzlich hat Bundespräsident Roman *Herzog* in seiner Weihnachtsansprache hervorgehoben, wie wichtig eine funktionierende Kommunikation in unserer pluralistischen Gesellschaft ist. Niemand könne die Zukunft allein gestalten, sagte Herzog und prophezeite, daß Verständigung, Gespräch und Toleranz „die entscheidenden Stichworte für unsere Zukunft“ sein werden.

Auf die Bitburger Gespräche treffen diese Worte ebenso zu wie auf ihr diesjähriges Thema: Mit den „Tarif- und Arbeitsbedingungen – Ursachen der Standortkrise und der Arbeitslosigkeit“ ist ein dringliches und schwieriges Problem unserer Zeit angesprochen, das sich nur im gemeinschaftlichen Dialog bewältigen läßt. In den vergangenen drei Tagen haben Sie dazu eine Fülle hochinteressanter und kompetenter Beiträge gehört. Während sich meine Vorredner überwiegend aus arbeits- und tarifrechtlicher bzw. politischer Sicht mit der Standortkrise und Arbeitslosigkeit befaßt haben, möchte ich versuchen, das Thema etwas genereller anzugehen. Denn mir scheinen – bei aller Notwendigkeit, über Detailfragen nachzudenken – auch grundsätzliche Überlegungen hilfreich zu sein, um den Blick für das Wesentliche nicht zu verlieren.

Es lohnt sich deshalb allemal, sich auf die fundamentalen Wertentscheidungen unserer Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung zurückzubedenken und daraus Problemlösungen zu entwickeln! Und dafür will ich die Ausgangsfrage einmal positiv formulieren: Was macht eigentlich die Attraktivität unseres Gesellschaftssystems aus, welches sind die Garanten und Motoren unseres immer noch beträchtlichen wirtschaftlichen Wohlstands? Und: Was ist die Basis der politischen Stabilität unseres Staatswesens? Für mich liegt – nicht erst seit dem Scheitern des realexistierenden Sozialismus – die Antwort auf der Hand: Es ist unsere freiheitliche Grundordnung, unsere normative wie tatsächliche Verfassung also, die im wahrsten Sinne des Wortes über unsere Zukunftsfähigkeit entscheidet! Und hier ist es an vorderster Stelle das Recht auf Privateigentum, das jedem einzelnen von uns eine Basis für persönliche Handlungsfreiheit sowie für eine eigenverantwortliche wirtschaftliche Betätigung bietet. Dabei geht es nicht um Größe und Umfang des Privateigentums, sondern darum, etwas innezuhaben, über etwas Eigenes zu verfügen. In meinen Augen ist deshalb der Schutz und die Förderung des Privateigentums und der Privatautonomie die Grundlage sehr vieler, ja der allermeisten aufgegebenen Problemlösungen.

I. Um dies zu begründen, muß heute sicher nicht mehr auf die Staatstheorie eines John *Locke* zurückgegriffen werden, der in dem Entstehen von Eigentum die Ursache dafür sah, daß Staatlichkeit sich konstituieren konnte.

Man wird allerdings nicht bestreiten können, daß die Bewahrung und die Mehrung des Eigentums des Einzelnen einen entscheidenden Stellenwert in dessen Leben hat. Sie macht sein EIGENTUM, sein Selbstsein aus, gibt Identität und Unabhängigkeit. Sprachlich wird dieser Begriffssinn in der Fortentwicklung zur „Eigentümlichkeit“ deutlich. Deshalb bedeuten beispielsweise Diebstahl und Einbruch auch nicht nur einen Verlust von wirtschaftlichen Werten, sondern einen Angriff auf die Persönlichkeitssphäre des einzelnen und werden nicht zuletzt deshalb als so gravierend empfunden. Wenn das aber so ist, muß sich ein Staat, der sich als Diener der Interessen der Menschen versteht, nicht zuletzt als Förderer der Eigentumsinteressen seiner Bürger betätigen. Erinnert sei an das Ideal der amerikanischen Gründerväter, die in einer Gesellschaft von kleinen Eigentümern die beste Voraussetzung für eine friedliche und konsensfähige Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens sahen.

Auch in Deutschland hat sich der politische Liberalismus etwa seit der Jahrhundertwende zu einem Förderer von Eigentum in möglichst aller Bürger Hand entwickelt. Auch hier war die Grundüberzeugung, daß ein gesicherter Eigentümer zugleich der bessere Demokrat sei. Freiheit und Eigentum wurden als miteinander verknüpfte Begriffe gesehen. Eine Gesellschaft, die das freie Eigentum beschneidet, wird auch die politische und gesellschaftliche Freiheit gering achten. Deshalb ist es auch heute Ziel einer liberalen Rechtspolitik, das Eigentum und die Bildung von Eigentum in der Hand von möglichst vielen Bürgern zu fördern. Dabei ist Eigentum mehr als über eine eigene Wohnung zu verfügen oder der Inhalt der Geldbörse. Genauso gehört zu Erstreckung und Ausprägung von Eigentum etwa die (wie auch immer gestaltete) Beteiligung an einem Unternehmen oder das geistige Eigentum.

- II. Der Auftrag zum Schutz und zur Förderung von Eigentum und Privatautonomie findet sich heute aber natürlich auch in unserem Grundgesetz: Und dieser Auftrag hat ganz weitgehende wirtschaftspolitische Dimensionen:

Artikel 14 Grundgesetz schützt nicht nur das Eigentum der Bürger vor staatlichen Eingriffen. Er enthält darüber hinaus auch eine objektive Wertentscheidung des Verfassungsgebers für das Privateigentum als eine Freiheit und Ordnung der Gesellschaft bedingende Einrichtung, eine Rechtsinstitution. Das Bundesverfassungsgericht hebt zu Recht den inneren Zusammenhang des elementaren Grundrechts in Artikel 14 mit der Garantie der persönlichen Freiheit hervor. In engem Zusammenwirken mit der Gewährleistung der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Artikel 2 und dem Grundrecht auf Berufsfreiheit nach Artikel 12 Grundgesetz ermöglicht die Eigentumsgarantie dem einzelnen eine eigenverantwortliche Lebensgestaltung. Erst die Zuweisung eines der Verfügung des einzelnen vorbehaltenen Herrschaftstitels, wie es das Eigentumsrecht darstellt, schafft die nötige Systemsicherheit und gleichzeitig auch den erforderlichen Anreiz für ein erfolgsversprechendes Wirtschaften.

Eigentum, Privateigentum kann folglich als ein zentraler Grundpfeiler der Marktwirtschaft bezeichnet werden. Umgekehrt bilden die unsere Marktwirtschaft re-

gelnden Vorschriften eine staatliche Rahmenordnung für die Entfaltung wirtschaftlicher Tätigkeit auf der Basis des Eigentumsrechts. Dem Einzelnen wird damit die Möglichkeit eröffnet, autonom und zum eigenen Nutzen am Aufbau und der Gestaltung der Wirtschaft mitzuwirken. Das bezieht im übrigen auch eine Grundanlage des Menschen ein, nämlich das eigene Wohl zu mehren, ehrgeizig zu sein und Wohlstand und Anerkennung für sich zu erringen (auch an der Verkenning dieser Grundanlage mußte die Marx'sche Theorie scheitern).

Allerdings wird das Eigentum nicht uneingeschränkt gewährleistet. Das Grundgesetz nennt insoweit das Wohl der Allgemeinheit als inhaltliches Kriterium für die Begrenzung des Eigentumsgebrauchs. Dies spiegelt sich – gemeinsam mit dem verfassungsrechtlichen Gemeinschaftsvorbehalt im Sozialstaatsprinzip – in dem Begriff der *sozialen* Marktwirtschaft wider. Der Mensch ist eben immer auch *Zoon Politikon*, in die Gemeinschaft eingebunden und auf sie angewiesen. Marktwirtschaftliche Effizienz und sozialer Ausgleich können also nicht isoliert betrachtet werden, sondern stehen in einem – nicht immer spannungsfreien – Wechselverhältnis. Aufgabe des Gesetzgebers ist es damit auf der einen Seite, einen gesetzlichen Rahmen für die Entfaltung wirtschaftlicher Eigeninitiative vorzugeben. Auf der anderen Seite aber muß er angemessene soziale Absicherungen im Rahmen der gesamtwirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gewährleisten.

Die Balance zwischen dem Schutz des Privateigentums und seiner sozialen Inpflichtnahme ist freilich nicht unproblematisch. Und sie wird durch die zunehmende Einbindung des einzelnen in größere Zusammenhänge zusätzlich prekär. Zu Recht hat Ernst Benda bereits vor mehr als 20 Jahren im Rahmen der Bitburger Gespräche darauf hingewiesen, daß in der modernen Industriegesellschaft für die große Masse der Bürger schon längst nicht mehr ihr klassisches Sacheigentum, sondern ihr Arbeitseinkommen und ihre Einbindung in soziale Sicherungssysteme Grundlage ihrer wirtschaftlichen Existenz ist.

Das bedeutet allerdings nicht, daß die Bedeutung des Eigentums schwindet. Nur hat sich vielleicht der Eigentumsbegriff erweitert. Denn gerade heute ist es besonders wichtig, die freiheitssichernde Funktion, den anthropologischen Ertrag des Eigentums wahrzunehmen und zu stärken. Und dem scheint denn ja auch durch eine Dynamisierung und Ausweitung des Eigentumsschutzes Rechnung getragen, die sich schon des längeren beobachten läßt. Weil die kollektiven Existenzsicherungssysteme Funktionen übernommen haben, die früher das private Sacheigentum erfüllte, wurden grundsätzlich auch die durch sie begründeten Ansprüche in den Eigentumsschutz einbezogen.

Ein Allheilmittel liegt hierin freilich nicht. Zwar ist es richtig, die Lebensgrundlage vieler Bürger der beliebigen Disposition des Gesetzgebers zu entziehen. Hierdurch allein wird aber noch nicht verhindert, daß – um noch einmal Ernst Benda zu zitieren – die totale Interdependenz der modernen Gesellschaft in totale Abhängigkeit umschlägt. Notwendig ist vielmehr, auch und gerade durch politische Entscheidungen dem Trend zur wirtschaftlichen Entmächtigung der Bürger entgegenzuarbeiten. Der einzelne darf durch die Systeme sozialer Sicherung nicht

erstickt werden, sondern muß im Sinne einer sozialen Subsidiarität in der Lage bleiben, wo irgend möglich selbst für sein Auskommen – und dies vordenkend auch in der Alterssicherung – zu sorgen. Das setzt voraus, daß die Einbeziehung der sozialen Sicherungssysteme in den Schutzbereich der Eigentumsgewährleistung nicht zu einer Zementierung des Bestehenden führt. Der gleichsam derivative Eigentumsschutz sozialer Leistungsansprüche darf letztlich nicht den Aufbau originärer Eigentumspositionen hindern.

Noch einen weiteren Aspekt möchte ich hier ansprechen, der für den Schutz und die Förderung des Eigentums spricht. Privates, insbesondere unternehmerisch genutztes Eigentum bildet auch die Grundlage der marktwirtschaftlichen Ordnung und damit die Voraussetzung für den wirtschaftlichen Wohlstand aller. Ich will sogar noch einen Schritt weiter gehen: Eigentum sichert die freiheitliche Ordnung und die Freiheit der Privatautonomie überhaupt. Denn Eigentum ermöglicht die Dezentralisierung von Entscheidungsinstanzen und die Bildung gesellschaftlicher Gegenmacht zum Staatsapparat – übrigens auch gewerkschaftlicher Gegenmacht. Und besonders dieser Aspekt gewinnt in Zeiten an Bedeutung, in denen der Staat zunehmend überfordert ist, alle ihm übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Mehr Selbstbestimmung, mehr Selbstverantwortung, mehr Selbstvorsorge ist ein in der öffentlichen Diskussion immer wieder geforderter Dreiklang, der durch Privateigentum erst realisierbar wird.

III. Auch und gerade deshalb setze ich mich konkret in meinem Amt als Bundesjustizminister stets für den Schutz des Eigentums ein und bemühe mich, günstige Rahmenbedingungen für dessen wirtschaftliche Nutzung zu schaffen. Im Rahmen der Diskussion über den Wirtschaftsstandort Deutschland kommt dabei besonders der Optimierung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die unternehmerische Tätigkeit große Bedeutung zu. Bereits in der letzten Legislaturperiode konnten wichtige Schritte zur Modernisierung des Unternehmensrechts verwirklicht werden. Ich nenne nur die Reform des Umwandlungsrechts, die es ermöglicht, daß Unternehmen rasch und flexibel auf veränderte Marktgegebenheiten reagieren und sich umstrukturieren können, oder die Deregulierung der Aktiennutzung mit der Förderung der kleinen Aktiengesellschaften.

In dieser, in der laufenden Legislaturperiode werden nun die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen weiter verbessert. Ich will das anhand einiger Gesetzgebungsvorhaben aus meinem Zuständigkeitsbereich verdeutlichen.

Besonders anschaulich, aber auch besonders wichtig ist insoweit das Aktienrecht. Hier geht es insbesondere darum, die Attraktivität der Aktie als Kapitalanlage zu steigern, um dadurch den Finanzplatz Deutschland weiter zu fördern.

Die Deutschen stehen – anders als etwa die Amerikaner – Kapitalanlagen in Aktien noch immer eher zurückhaltend gegenüber. Das mag sich jetzt wandeln, ist aber nach wie vor unübersehbar. Grund dafür könnte sein, daß die Rendite alternativer Anlagen der Rendite der Aktienanlage überlegen war. Das liegt nicht zuletzt daran, daß die Interessen von Publikumsaktionären in der Vergangenheit für die Unternehmensmanager – überspitzt formuliert – eine vernachlässigbare Größe

waren. Verglichen mit anderen Anspruchsgruppen wie dem Staat, den Arbeitnehmern, Managern, Großaktionären und Banken haben nämlich Publikumsaktionäre eine ungleich schwächere Stellung. Entsprechend gestaltete sich die Ausschüttungs- und Informationspolitik. Erst in jüngster Zeit hat ein Teil der Unternehmensleitung börsennotierter Aktiengesellschaften Rezepte wie „Shareholder Value“, „Investor Relations“ und eine eignerorientierte Gestaltung des Rechnungswesens entdeckt.

In Zukunft allerdings wird die private Beteiligung an Wirtschaftsunternehmen einen größeren Anteil am Geldvermögen der privaten Haushalte einnehmen als bisher. Diese Tendenz ist – wie bereits angedeutet – auch schon erkennbar. Das hängt zum einen mit dem Generationswechsel und der sog. Erbgeneration zusammen. Zum anderen wird Aktiensparen aber auch im Rahmen der Veränderungen unserer Alterssicherungssysteme als Form der privaten Vorsorge interessanter.

Und das bleibt natürlich nicht ohne Auswirkungen: Je mehr Bürger an Unternehmen beteiligt sind, desto mehr werden sie verstehen, daß das Geld nicht vom Geldautomaten oder vom Staat kommt, sondern daß es über die Wertschöpfung unserer Unternehmen verdient werden muß. Sie werden sich stärker hineinendenken in wirtschaftliche Zusammenhänge und Notwendigkeiten. Deshalb ist eine breite Beteiligung der Bürger an Unternehmen gerade auch in einer Phase wünschenswert, in der immer kapitalintensiveres globalisiertes Wirtschaften zu einer tendenziellen Einkommensverschiebung zu führen scheint, die den immobilen Faktor Arbeit benachteiligt und den mobilen Faktor Kapital stärkt. Eine weitere Verbreitung von Aktien in der Gesamtbevölkerung könnte die in Zukunft intensiver werdenden Verteilungskämpfe zwischen den Sozialpartnern deutlich entlasten. Fehlt es dagegen an einer breiten Beteiligung der Bürger an den Unternehmen, wird das marktwirtschaftliche Konzept Akzeptanzprobleme haben und wird die Bevölkerung in überkommene Klassen von Kapital und Arbeit aufgeteilt. Das breitgestreute private Eigentum an Produktivmitteln hat also nicht nur eine ökonomische Begründung, die in der optimalen Kapitalallokation liegt, sondern auch eine gesellschaftspolitische Rechtfertigung.

Mit dem von mir vorgelegten Entwurf eines Kontroll- und Transparenzgesetzes soll deshalb das Aktienrecht weiterentwickelt werden. Die standardisierte Kontrolle durch den Aufsichtsrat wird effizienter gestaltet und die Rolle des Aktionärs als Anleger gestärkt. Außerdem wird das Aktienrecht auf die Anforderungen der internationalen Kapitalmärkte ausgerichtet. So sollen etwa die sog. Stimmrechtsdifferenzierungen aufgehoben werden: Höchst- und Mehrfachstimmrechte im Aktienrecht werden abgebaut. Denn sie widersprechen dem Grundsatz „one share one vote“ und entkoppeln dadurch Einfluß und Eigentum. Das war kontraproduktiv, weil die Eigentumsposition bekanntermaßen die beste Kontrollmotivation ist. Insoweit wollen wir die sog. Corporate Governance künftig weiter optimieren. In diesen Fragen stehen wir übrigens bereits am Ende einer mehrjährigen Diskussion und ich freue mich, daß mittlerweile weitgehender Konsens besteht. Ich bin deshalb zuversichtlich, daß wir diesen Entwurf, der jetzt in die parlamentarische

Zielkurve einbiegt und die Attraktivität von Aktien als Kapitalanlage steigern wird, noch in diesem Term verabschieden können.

- IV. Bei der Aktienrechtsreform dürfen die Bemühungen um bessere Rahmenbedingungen für den privatautonomen wirtschaftlichen Gebrauch des Eigentums aber natürlich nicht stehenbleiben. Wir wissen, daß unsere Wirtschaft im Rahmen der Globalisierung enorme Anstrengungen unternehmen muß. Dabei entsteht ein gewaltiger Kapitalbedarf, der nicht allein durch Fremdkapitalaufnahme zu befriedigen ist. Die Bundesregierung hat deshalb zum Ende dieser Wahlperiode und zugleich mit Blick in die Zukunft ein umfassendes Konzept einer globalen Kapitalmarktpolitik, das sog. „Chapeaupapier“, vorgelegt.

Neben dem Aktienrecht ist auch das Bilanzrecht ein wichtiger Teil dieses Konzepts. Im Bilanzrecht geht es vor allem darum, die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Konzerne bei der Aufnahme von Eigen- und Fremdkapital an den Kapitalmärkten zu stärken. Gerade internationale Anleger verlangen eine möglichst weitgehende Transparenz und Aussagekraft der Rechnungslegungsunterlagen. Sie erwarten, daß die „global player“ ihre Rechnungslegungsunterlagen nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aufstellen. Insbesondere weltweit tätige Unternehmen möchten diesen Erwartungen entsprechen. Dem tragen wir mit dem Entwurf des Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetzes Rechnung, der voraussichtlich noch in der nächsten Woche vom Bundestag verabschiedet werden soll. Danach können börsennotierte deutsche Unternehmen ihren Konzernabschluß nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aufstellen. Ein solcher Abschluß kann von ihnen dann in Deutschland mit befreiender Wirkung verwendet werden. Die Verpflichtung, zusätzlich einen deutschen Konzernabschluß nach den Rechnungslegungsvorschriften des HGB aufzustellen und vorzulegen, entfällt. Ich meine, das ist ein schönes Beispiel dafür, wie positiv selbst rechtliche Änderungen von eher technischer Natur die wirtschaftliche Nutzung des Privateigentums und damit den Wirtschaftsstandort Deutschland beeinflussen können.

- V. Im Bereich des geistigen Eigentums, um auch darauf noch zu sprechen zu kommen, erweist sich die Dependenz zwischen Wirtschaftsförderung und dem Schutz des Eigentums fast noch eindringlicher. Die Produktionsfaktoren Innovation, Information und Wissen werden immer wichtiger und treten dadurch gleichberechtigt neben die Faktoren Kapital und Arbeit. Dementsprechend ist auch der Schutz geistigen Eigentums – wozu der Schutz von Musik-, Literatur- und Kunstwerken ebenso gehört wie der Schutz von Erfindungen durch Patente oder auch durch Marken – von großer wirtschaftlicher Bedeutung. Dabei ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts inzwischen unbestritten, daß in den Schutzbereich der Eigentumsgarantie auch die Befugnis des geistig tätigen Menschen fällt, sein geistiges Eigentum wirtschaftlich zu nutzen. Im anglo-amerikanischen Rechtsbereich ist das ohnehin seit langem eine Selbstverständlichkeit. Eine solche Interpretation der Eigentumsgarantie entfaltet in mehrfacher Hinsicht freiheitssichernde Funktion. Zum einen schützt sie den geistigen Produzenten vor der staatlichen Vereinnahmung seiner geistigen Leistung. Zum anderen sichert sie ihm sei-

ne wirtschaftliche Existenz und gibt ihm gleichzeitig das Recht, die wirtschaftliche Verwendung seines Produkts privatautonom zu bestimmen.

Gerade letzteres ist heute wichtiger denn je. Denn vor allem die neuen Kommunikations- und Verwertungsmöglichkeiten eröffnen eine Vielzahl von Chancen. Umgekehrt lassen sie aber die Rechtspositionen, die die Rechtsordnung den Urhebern gewährt, tendenziell auch verwundbarer sein. Urheberpiraterie wird hier zum Kinderspiel.

Ein vorrangiges Ziel ist es deshalb, das geistige Eigentum auch in den neuen Medien zu schützen. Mit der Umsetzung der EU-Datenbank-Richtlinie durch das bereits in Kraft getretene Informations- und Kommunikationsdienstegesetz ist ein erster wichtiger Schritt getan. Denn hierin wird der Ersteller einer Datenbank erstmals umfassend gegen Plagiate und Verfälschungen geschützt. Auf diese Weise wird sichergestellt, daß die oft erheblichen Investitionen, die eine Datenbank erfordert, auch fruchtbar gemacht werden können.

Der nächste wichtige Schritt wird die Absicherung der Urheberrechte im digitalen Zeitalter sein. Die mit der Digitalisierung einhergehende leichte Kopierbarkeit und omniprésente Verfügbarkeit von Werken darf nicht dazu führen, daß der Urheber von der wirtschaftlichen Verwertung seines geistigen Eigentums ausgeschlossen wird. Neben der Entwicklung von technischen Schutzvorkehrungen soll deshalb auch das Urheberrecht selber angepaßt werden. Dadurch wird der Schutz des geistigen Eigentums noch deutlicher hervorgehoben und die Durchsetzung der Rechte aus dem geistigen Eigentum erleichtert. Gleichzeitig soll auch die Investitionsbereitschaft derjenigen gefördert werden, die die Werke im Rahmen der neuen Strukturen nutzen wollen. Auch hier wird also durch die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür gesorgt, daß der Urheber sein geistiges Eigentum nach eigenen Vorstellungen wirtschaftlich nutzen kann.

Freilich muß man sehen, daß die neuen Medien international sind und wirken. Den Einflußmöglichkeiten des nationalen Gesetzgeber sind somit faktische Grenzen gesetzt – das ist übrigens eine ganz grundsätzliche Herausforderung in Zeiten zunehmender Globalisierung. Deshalb ist es besonders wichtig, daß der Schutz des geistigen Eigentums auch international betrieben wird. Erfreulicherweise konnten hier auf der Ebene der Welthandelsorganisation (WTO) und der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), sozusagen der „Weltliga“ des Urheberrechts, bereits große Fortschritte bewirkt werden. Ende 1996 wurden gleich zwei multilaterale Vertragswerke zum Abschluß gebracht, die den Urheber- und Leistungsschutz weltweit fortentwickeln. Mein Haus arbeitet zur Zeit an der Umsetzung dieser Verträge in das deutsche Recht.

Auch das Patentrecht und das Markenrecht werden zunehmend international beeinflusst. Denn innovative Ideen müssen, damit sie wirtschaftlich verwertbar sind, zunehmend auch international geschützt werden.

Im Patentrecht ist dabei der Schutz für biotechnologische Erfindungen besonders aktuell, aber auch besonders schwierig. Denn hier muß der Schutz des geistigen Eigentums und seiner wirtschaftlichen Verwertbarkeit mit klaren ethischen Gren-

zen in Einklang gebracht werden. Auf europäischer Ebene arbeiten wir insoweit seit Jahren an einer entsprechenden Richtlinie, die nun hoffentlich alsbald verabschiedet werden kann.

Diese Richtlinie wird den rechtlichen Schutz für Innovationen in einem zukunftsorientierten Hochtechnologiebereich europaweit verbessern. Die positiven wirtschaftlichen Auswirkungen, die sich gerade auch das hochtechnisierte Deutschland von dieser Richtlinie verspricht, dürften auf der Hand liegen!

Auch der Markenschutz wird international immer weiter verbessert. Und auch hier geht es um Eigentumsschutz im reinsten Sinne. Denn erst Marken machen Waren oder Dienstleistungen identifizierbar und ermöglichen es so den Unternehmen, die Kunden an sich zu binden. Das Markenrecht schützt damit nicht nur einen Bestand, sondern ermöglicht auch eine erfolgreiche Teilnahme am Wettbewerb – und das ist ebenfalls eine Form der Ausübung von Privatautonomie. So ist es nur konsequent, daß das Bundesverfassungsgericht ebenfalls das Markenrecht als Eigentum im Sinne von Artikel 14 GG qualifiziert. Mit dem Markengesetz von 1994 wurde der Markenschutz in Deutschland bereits auf eine tragfähige Grundlage gestellt. Selbstverständlich muß mit den Märkten aber auch der markenrechtliche Schutz wachsen. Das zeigt sich besonders an der Europäischen Union. Unternehmen, die im Binnenmarkt tätig sind, brauchen ein einheitliches, von den nationalen Rechtsordnungen unabhängiges Markenschutzsystem. Einen solchen europäischen Markenschutz hat die EU-Verordnung über die Gemeinschaftsmarke von 1993 geschaffen. Diese Gemeinschaftsmarken werden von dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt verwaltet, das seine Arbeit im April 1996 aufgenommen hat. Die Resonanz ist überwältigend: Bis Ende des letzten Jahres sind nahezu 70 000 Gemeinschaftsmarken angemeldet worden. Auch das zeigt, wie groß der Bedarf nach rechtlichen Instrumenten ist, die den Unternehmen die europaweite Ausübung ihrer Privatautonomie erleichtern.

VI. Meine Damen und Herren, diese Beispiele mögen ausreichen, um zu zeigen, wie sich die grundsätzliche Wertentscheidung unserer Verfassung für Freiheit und Eigentum, aber auch eben das fraktische Gründen unserer Gesellschaft auf diesen Werten, auf die aktuelle Rechtspolitik und damit auch auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auswirken. Natürlich können Eigentum und Freiheit allein nichts schaffen: auch kein Wirtschaftswachstum und keine Vollbeschäftigung. Aber eines ist sicher: Die Globalisierung zwingt uns zu einem Strukturwandel. Wer Arbeitsplätze schaffen will, wer eine wirkliche Umkehr der Kostenentwicklung in Deutschland anstrebt, der muß mehr Freiraum für Flexibilität und Innovation schaffen. Und ich meine – und das sage ich auch aus der Tiefe meiner liberalen Seele –, daß wir diese notwendige Flexibilität am besten erreichen können, indem wir uns auf die Grundpfeiler der sozialen Marktwirtschaft, auf Privateigentum, Privatautonomie und Privatverantwortung rückbesinnen. Vielen Dank!